

FAQ TierSchHuV UND VDH VERÖFFENTLICHUNG HANNOVERANER ERKLÄRUNG

Da die folgenden Fragen zur Umsetzung der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) in den vergangenen Wochen immer wieder an uns herangetragen wurden, möchten wir diese nachfolgend in einem Rundschreiben beantworten:

1. Ist der § 10 TierSchHuV bindend für Hundesportveranstaltungen?

Nach dem Wortlaut von § 10 TierSchHuV gilt die Vorschrift für alle Veranstaltungen, auf den Hunde geprüft, verglichen oder sonst beurteilt werden. Das schließt Hundesportwettbewerbe mit ein. Hundesport, der ohne Publikumswirkung stattfindet (z. B. hundesportliches Training) fällt wohl nicht darunter.
2. Was genau ist die Hannoveraner Erklärung?

Die Hannoveraner Erklärung ist eine Auflistung von Merkmalen, die verschiedene tierärztliche und kynologische Verbände als ausschlussrelevant für Hundeausstellungen ansehen. Es handelt sich um eine rechtlich nicht bindende Empfehlung.
3. Gilt die Hannoveraner Erklärung für Hundesportveranstaltungen?

Der VDH-Vorstand hat die in der Erklärung genannten Merkmale als Konkretisierung für alle termingeschützten VDH-Veranstaltungen (auch im Hundesport) akzeptiert. Dass die Regelungen der TierSchHuV für Hundesportveranstaltungen gelten, ist wie oben dargestellt ohnehin der Fall.
4. Bedeutet das, dass jetzt jeder Hund, der an einem Hundesportwettbewerb teilnimmt ein Gesundheitszeugnis benötigt?

Nein. Die Umsetzung der TierSchHuV ist Sache der zuständigen Veterinärämter. Diese entscheiden in Absprache mit den Veranstaltern von Hundesportwettbewerben, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung getroffen werden. Bei den meisten Hundesportveranstaltungen genügt es den zuständigen Amtsveterinären, wenn die Starter mit ihrer Anmeldung versichern, dass ihr Hund gesund ist.
5. Bedeuten die TierSchHuV oder die Hannoveraner Erklärung große Einschränkungen für den Hundesport?

Aus unserer Sicht nicht. Offensichtlich kranke Hunde durften auch in der Vergangenheit nicht an Hundesportwettbewerben starten. Das wird auf VDH-Veranstaltungen schon lange so gehandhabt.
6. Darf ein Hund starten, dem z. B. unfallbedingt einige Zähne fehlen?

Ja. Die TierSchHuV und die Merkmale der Hannoveraner Erklärung betreffen Tiere mit erblich bedingten. Unfall- oder altersbedingte Veränderungen (wie z. B. eine altersbedingte Taubheit) sind davon nicht betroffen.
7. Was müssen Veranstalter von Hundeausstellungen beachten?

Die verantwortlichen Personen des Veranstalters prüfen – wie auch in der Vergangenheit – die Teilnahmevoraussetzungen (Tollwutschutzimpfung, Startberechtigung etc.). Sofern gesonderte Vorgaben einer Behörde erfolgen, sind diese den Startern im Vorfeld mitzuteilen. Falls Hunde Gesundheitszeugnisse beibringen müssen, werden diese auch formell geprüft. Die DVG Richterinnen und Richter im Ring beurteilen unverändert als letzte Instanz unter dem Gesichtspunkt der „Sporttauglichkeit“ ob das zur Prüfung vorgestellte Tier den Anforderungen der Prüfungsordnung am Tage gewachsen ist oder nicht. Offensichtlich kranke Tiere, trächtige Tiere, oder körperlich ungeeignete Tiere (z.B. übermäßige Fettleibigkeit, Atembeschwerden/Kurzatmigkeit) werden von der Teilnahme ebenso ausgeschlossen wie Tiere mit unzureichendem Sozialverhalten und/oder Aggression.

Jede von den Richterinnen und Richtern getroffene Entscheidung über Ausschluss von der Prüfung ist in einem kurzen Bericht unter Angabe Hund, LU-Nummer, Chip-Nummer, HF Name, HF Mitgliedsnummer und kurzer Beschreibung über den Grund der Entscheidung zum Ausschluss zu dokumentieren und im Anschluss an die Veranstaltung der/dem zuständigen OfX UND der DVG Terminschutzstelle zu übermitteln....